

fallt, und sonst befindenden Umständen nach, zur Zucht-
hauses Strafe auf zwey Jahre verdammet werden sollen.

5. Die Mauerer und Zimmermeister sollen indessen
bey weiterer Löschung des Feuers mit ihren Gesellen und
Knechten mit weiterer Arbeit continuiren, und des En-
des bey den Directoren und wachthabenden Bürger-Offi-
cieren sich stellen und anmelden; so dann die denselben
zukommenden Anweisungen ehnwiergerlich verrichten.

6. Wenn von den Mauer- und Zimmerleuten, Pcyen-
deckern und Schornsteinfegern wehrender Feuersbrunst einer
hart beschädiget würde, demselben soll auf Verlangen bez-
gesprungen, und das Nöthige zur Cur und Unterhalt an-
geschaffet werden.

7. Derjenige, so aus den Häusern wehrendem Feuer,
oder von den daraus bereits gebrachten Sachen etwas
entwendet, und diewerhalb überführet wird; soll als ein
offener Dieb gehalten, und nach den Rechten des Kaisers
Caroli V. ohne zu gewärtigen habender Gnade exemplar-
lich gestrafet werden.

8. Die Untersuchung, wodurch das Feuer veranlasset
worden, ist und bleibt bey dem zeitlichen Magistrate,
wenn es bey Schatzbaren entstanden: Wir sind aber nicht
gemeinet, ohne besondere wichtige Ursachen zu der Be-
strafung dieser ehnehin Unglücklichen schreiten, noch ihnen
anderwerte Kösten aufzubinden zu lassen, wenn sie nur lei-
ner besondern Fahrlässigkeit überwiesen werden können,
und gleich bey dem verspürten Feuer Keruen gemacht, und um
Hülfe gerufen haben: sondern es sollen in solchem Falle
die gewöhnlichen Prämien, für Beybringung der Feuers-
sprünken, und für die sich besonders hervorthuenden Schorn-
steinfeger und Arbeiter de Concert mit der Brand-Soci-
etät-Commission, determinirende Bezeichnungen aus der
Brand-Societät in Aufsicht des, derselben durch eine
schleunige Dämpfung des Feuers, zuwachsenden großen
Nutzen angeschaffet werden.

9. Gegenwärtige, zum Besten der Stadt-Eingewesenen
zum Druck zu befördernde neue Brandordnung soll so
wohl von Freyen, als Schatzbaren, Geistlichen, als Welt-
lichen, so weit selbe einen jeden betrifft, genauest besol-
get werden.

10. Im Falle aber einer sich dieser neuen Brandord-
nung widersehe, derselben gehorsamst nicht nachkommen,

oder hierinnen saumseltig seyn würde; so soll derselbe ohne
zu hoffen habender Gnade mit bereits determinirter oder
willkürlicher Strafe angesehen, und zur Zahlung der-
selben executivè angehalten werden: welche Strafzelder
dann von dem Magistrate in der Brand-Cassen zur
Verbesserung der Bereitschaft zu berechnen und anzuwen-
den sind.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung, damit sie
desto besser bekannt gemacht und gefasset werde, nicht
allein den Tag vor Thomae Apostoli auf dem Rathhause
der Bürgerschaft, sondern auch bey der ersten darauf fol-
genden Amtsversammlung bey den Aemtern von den Bil-
demestern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate
hinlängliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellt
werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und
vorgedruckten geheimen Kancelley-Insigels.

Bemerkung. Conf. die Anmerkung ad Nro. 476 d.
S. und E. N. Schütters Provinzial-Recht der Pro-
vinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 3—5.

479. Münster den 30. Dezember 1770. (A. 8. h. Fremde
Münzen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

In Berücksichtigung des vielfachen Verkehrs zwischen
dem Hochstift Münster und den Provinzen der vereinigt-
ten Niederlande, sollen die daselbst geprägten: ein Gul-
den oder 20 Silberstücke zu 15 Schill. 2 pf., die drei
Gulden oder 60 Silberstücke zu 1 Rthlr. 17 Schill. 6 pf.
und die dreißig Silberstücke 22 Schill. 9. pf. sowohl im
inländischen Handelsverkehr als auch in allen öffentlichen
und Privat-Kassen kursiren.

480. Münster den 20. Februar 1771. (A. 10. h. Fuhr-
werke.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der Landstände wird landesherrlich
verordnet, daß die im Hochstifte Münster üblichen soze-